

10

F. 13. H.

(10. 2. 1802.)



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Second block of handwritten text, appearing as a list or series of entries.



Main body of handwritten text, consisting of several lines of dense script.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note.



Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Friedrich
Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. Des Königl. Dänischen
Elephanten- des Königl. Poln. weißen Adlers- und des Chur-Pfälzischen Huberti-Ordens Ritter,

Thun hiemit kund und zu wissen, welchergestalt Wir bewogen worden, zu besserer Aufnahme,
und Betrieb der in Unserm Amt Eisfeld gelegenen drey Papier-Mühlen, zu Sachsendorf, vor
der Stadt Eisfeld, und zu Schwarzbach, die nach hiesiger Fürstl. Landes-Ordnung P. II. Cap. 3. T.
47. Anno 1695. 1705. und 1736. emanirte Patente, wegen verbotenen Lumpen-Aufkaufs und deren
Verführung außer Landes, dahin gnädigst zu erneuern, und in Unsern sammtlichen Fürstl. Aemtern
behörig affigiren und publiciren zu lassen, daß von dato an, und hinführo außer denen bestellten und le-
gitimierten Lumpen-Sammlern von vorbemelzten drey Papier-Mühlen, bey Vermeidung Zehn Reichs-
Thaler Straffe sich Niemand unterfangen soll, weiter die Lumpen in Unsern Fürstl. Aemtern, es sey
unter was Vorwand es wolle, aufzukauffen, noch vielweniger außer Landes zu bringen; Diesemnach
Wir Unsern Vasallen, Beamten, Stadt-Räthen, Schultheissen und Unterthanen hiedurch nicht nur
gnädigst und gemeinest anbefehlen, auf die Ueberrückere genaue Aufsicht zu stellen, und solche zu gebüh-
render Straffe zu ziehen, sondern auch denenjenigen, so dergleichen anzeigen, einen Drittel von solcher
Straffe zur Belohnung versprechen. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit
Unsern Fürstl. Innsiegel ausstellen lassen. So geschehen Hildburghausen, den 28. Martii 1765.

Ernst Friedrich Carl. 

Pon We 1705. 40

ULB Halle 3
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.



Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Friedrich
Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein etc. Des Königl. Dänischen
Elephanten- des Königl. Pöln. weissen Adlers- und des Chur-Pfälzischen Huberti-

Ichum hiemit kund und zu wissen, welchergestalt Wir bewogen worden, zu
und Betrieb der in Unserm Amt Eiszfeld gelegenen drey Papier-Mühlen, zu
der Stadt Eiszfeld, und zu Schwarzbach, die nach hiesiger Fürstl. Landes-Ordnung
47. Anno 1695. 1705. und 1736. emanirte Patente, wegen verbotenen Lumpen
Verführung außer Landes, dahin gnädigst zu erneuern, und in Unserm sammtlich
behörig affigiren und publiciren zu lassen, daß von dato an, und hinsühro außer der
giltimierten Lumpen-Sammlern von vorbemelzten drey Papier-Mühlen, bey Vermei-
thaler Straffe sich Niemand unterfangen soll, weiter die Lumpen in Unserm Für-
stlichen unter was Vorwand es wolle, aufzukauffen, noch vielweniger außer Landes zu
Wir Unsern Vasallen, Beamten, Stadt-Räthen, Schultheissen und Untertan
gnädigst und gemehest anbefehlen, auf die Uebertretere genaue Aufsicht zu stellen
render Straffe zu ziehen, sondern auch denenjenigen, so dergleichen anzeigen, ein
Straffe zur Belohnung versprechen. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig
Unsern Fürstl. Innsiegel ausstellen lassen. So geschehen Hildburghausen, den

Ernst Friedrich Carl.

